

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 18.05.20

und Antwort des Senats

Betr.: Ist die medizinische Versorgung von Obdachlosen und Menschen ohne Papiere sichergestellt? (II)

Einleitung für die Fragen:

Aus Drs. 22/168 ergeben sich Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, haben einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung. Zur ausführlichen Darstellung der medizinischen Versorgung von Obdachlosen und Menschen ohne Papiere und zu Maßnahmen des Senats siehe Drs. 22/140, 22/147, 22/168 und 22/180. Zum Umgang mit COVID-19 siehe Drs. 22/97.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von f & w fördern und wohnen AöR (f & w) und der Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH/Flüchtlingszentrum Hamburg wie folgt:

Frage 1: *Warum gab es im März und April mit 66 Hilfesuchenden plötzlich nur noch halb so viele Hilfesuchende gegenüber Januar und Februar mit 129 Personen? War die Erreichbarkeit der Clearingstelle in den Monaten März und April gegenüber den Vormonaten reduziert?*

Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort zu Frage 1:

Viele Personen erreichen die Clearingstelle durch Verweisberatungen der ehrenamtlichen medizinischen Anlaufstellen. Da einige Anlaufstellen im März und April 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie zeitweise schließen mussten, erfolgten zunächst weniger Verweise an die Clearingstelle.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat die Clearingstelle ihr Angebot bereits frühzeitig umgestellt, sodass Beratungen auf telefonischem Weg oder per E-Mail erfolgen können. Klientinnen und Klienten der Clearingstelle wurden hierüber über die Website des Flüchtlingszentrums und über Aushänge informiert. Darüber hinaus wurden auch die ehrenamtlichen medizinischen Anlaufstellen und Kooperationspartner über diese Verfahrensanpassungen in der Clearingstelle in Kenntnis gesetzt. Personen, die persönlich vorsprachen, wurden auf die Möglichkeit der telefonischen Beratung hingewiesen. Es war durchgehend eine Beraterin der Clearingstelle vor Ort.

Wegen der Ansteckungsgefahr für Klientinnen und Klienten sowie der Beschäftigten des Flüchtlingszentrums wurden nur noch in wenigen Ausnahmefällen Beratungsgespräche vor Ort angeboten. Direkte Vorsprachen ohne vorherige Terminvereinbarung waren aufgrund der Einschränkungen somit nicht mehr möglich. Eine Beratung erfolgte weiterhin ohne Terminvergabe oder mit sehr kurzfristigen Terminen per Telefon, oft

auch in mehreren Gesprächen. Es konnten alle Beratungsanfragen berücksichtigt werden. Seit dem 11. Mai 2020 werden die persönlichen Beratungskapazitäten der Clearingstelle vor Ort sukzessive angehoben.

Frage 2: *Welche Maßnahmen hat die zuständige Behörde Anfang März ergriffen, um ausländischen Personen ohne Krankenversicherung den Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung zu erleichtern?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Vorbemerkung und Drs. 22/97.

Frage 3: *Mittel in welcher Höhe aus dem Notfallfonds für medizinische Behandlungen wurden bis Ende April bereits verbraucht?*

Antwort zu Frage 3:

Bis Ende April 2020 wurden aus dem Notfallfonds bisher 102.317 Euro abgerufen.

Frage 4: *Der Senat hat den Eindruck vermittelt, als könnten sich Personen ohne Krankenversicherung in der Friesenstraße auf COVID-19 testen lassen. In Drs. 22/168 heißt es aber: „Am Standort Friesenstraße können auch Personen auf COVID-19 getestet werden, die über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen. Das Angebot richtet sich an die Nutzerinnen und Nutzer dieses Standortes.“ Wieso ist hier nur von Nutzern des Standorts die Rede? Können auch andere Personen ohne Unterkunft und Papiere dort getestet werden, beispielsweise wenn sie von Trägern wie Alimaus dorthin vermittelt werden?*

Wenn nein, wo können diese sich testen lassen?

Antwort zu Frage 4:

Am Standort des Notunterbringungs- und Versorgungsprogrammes (NUVP) Friesenstraße können sich auch (nicht versicherte) obdachlose Menschen ohne Papiere auf COVID-19 testen lassen, die ansonsten keine Nutzung des NUVP beabsichtigen, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Die Personen, die sich in der Friesenstraße testen lassen, sollen bis zum Vorliegen des Testergebnisses in der Friesenstraße verbleiben, um eine zügige Informationsübermittlung des Testergebnisses und gegebenenfalls weiterer Maßnahmen schnellstmöglich sicherstellen zu können. Bei Bedarf werden zu Zuordnungszwecken der Testergebnisse und der Abstriche Fotos mit Namen oder Pseudonymen verwendet. Bei positiver Testung auf COVID-19 organisiert f & w eine Verlegung in den Quarantänestandort Horner Rennbahn.

Frage 5: *Die Jugendherberge Horner Rennbahn wandte sich bereits im März an die BASFI, doch die nutzte die Möglichkeit, an der Horner Rennbahn Personen in Quarantäne unterzubringen, erst ab Mai. Warum hat der Senat die Möglichkeit nicht bereits früher genutzt?*

Antwort zu Frage 5:

Die Geschäftsführung der Jugendherberge Horner Rennbahn wandte sich am 16.03.2020 an die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), um potenzielle Nutzungsmöglichkeiten zu eruieren, um so ihre finanzielle Lage zu verbessern. Nach Inaugenscheinnahme des Objektes entschied sich die BASFI, hier einen Quarantänestandort einzurichten, siehe hierzu auch Drs. 22/97, 22/140 und 22/168.

In einem abgestimmten Planungs- und Vorbereitungsprozess zwischen der zuständigen Behörde, f & w und dem Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Nordmark e.V. (DJH) mussten zunächst vor Inbetriebnahme gemeinsam die allgemeinen Voraussetzungen des Standortes, Kapazitätserfordernisse, vertragliche Details sowie die Nutzungs- und Rahmenbedingungen des Standortes und des Betriebes innerhalb von rund sechs Wochen geklärt beziehungsweise festgelegt und vereinbart werden.

Frage 6: *Wie viele Menschen ohne Zugang zum medizinischen Regelversorgungssystem wurden bisher auf SARS-CoV-2 getestet? Wie viele Personen davon wurden positiv getestet?*

Frage 7: *Wer hat die Tests durchgeführt?*

Frage 8: *Welche Verläufe gab es (asymptomatisch, mild, schwer, letal)?*

Frage 9: *Wo und durch wen wurden und werden COVID-19-Erkrankte ohne Krankenversicherung behandelt?*

Antwort zu Fragen 6 bis 9:

Siehe Vorbemerkung, Drs. 22/97, Drs. 22/168 und Antwort zu 4. Erforderliche Testungen und die Behandlung von Erkrankten sind vom Umfang des Anspruchs auf Gesundheitsversorgung umfasst. Klientinnen und Klienten der Clearingstelle können auch im Falle einer COVID-19-Erkrankung oder entsprechender Symptome eine Kostenübernahme für die ärztliche Behandlung oder eine medizinisch indizierte Testung erhalten, die im medizinischen Regelsystem bei Arztpraxen oder in Krankenhäusern erfolgt.

Darüber hinaus werden die für die Beantwortung benötigten Daten statistisch nicht erfasst. Für die Beantwortung wäre ein Einzelabgleich der Infektionsfälle (<https://www.hamburg.de/coronavirus/13907738/2020-05-11-coronavirus-aktueller-stand/>) im Hinblick auf das jeweilige Versorgungssystem erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 10: *Wie erfolgt das Verfolgen der Kontakte bei der speziellen Gruppe der Menschen ohne Obdach und/oder ohne Papiere?*

Antwort zu Frage 10:

Die Kontaktnachverfolgung erfolgt grundsätzlich in gleicher Weise wie in allen anderen Fällen. Im Allgemeinen erfolgt die Kontaktpersonennachverfolgung wenn möglich telefonisch oder über andere Wege. Im Übrigen siehe auch Drs. 22/97, Drs. 22/168 und Antwort zu 4.

Im Falle eines stationären Aufenthaltes (zum Beispiel Krankenhaus oder auch bei Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft) kann die Person über die stationäre Einrichtung kontaktiert und eine Befragung zu Kontaktpersonen durchgeführt werden. Im Falle eines ambulanten Settings ist dies nur möglich, wenn die Kontaktdaten der Person vorliegen oder diese über die testende Stelle zu eruiert sind (zum Beispiel ehrenamtliche Angebote zur medizinischen Versorgung bei Personen ohne Krankenversicherung).

Frage 11: *Wie viele Kontaktpersonen von COVID-19-Erkrankten ohne Krankenversicherung mussten in Quarantäne?*

Antwort zu Frage 11:

Die für die Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst. Für eine Erhebung dieser Daten wäre eine Einzelauswertung der Infektionsfälle (<https://www.hamburg.de/coronavirus/13907738/2020-05-11-coronavirus-aktueller-stand/>) erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 12: *Wie viele Angestellte und Helfer mit Bezug zum ehren- und hauptamtlichen Hilfesystem sind positiv getestet worden?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Vorbemerkung und Drs. 22/180. Im Übrigen siehe Antwort zu 11.